

Vereinfachte Nachweisführung bei Verpackungsentsorgung zum Ziel

Entwurf für neue Rahmenbedingungen an LAGA-Ausschuss

Einen Entwurf für Rahmenbedingungen zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen stellt die Umweltkanzlei Dr. Rhein in Sarstedt zur Diskussion. Das Papier richtet sich an den Ausschuss Produktverantwortung und Rücknahmepflichten (APV) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), der diese Woche tagt. Das Papier, das auf eine vereinfachte Nachweisführung bei Rücknahme und Verwertung zielt, will zudem Lösungshinweise für das Monitoring nach dem kommenden Elektro- und Elektronikaltgeräte-Gesetz (ElektroG) geben. Es sei eine Warnung an jene, die im Bereich des ElektroG ein gleichermaßen kompliziertes „Mengenstrom-Monitoring“ etablieren wollten, geht aus dem Papier hervor.

Mit ihrem Entwurf will die Umweltkanzlei nach eigenen Angaben eine Basis für eine vereinfachte Nachweisführung bilden und dem Wunsch nach einheitlichen Prüfkriterien, Zertifikatsmustern und Hinweisen für rechnerische Verfahren nachkommen. Bernhard Rhein, der auch 2. Vorsitzender des Verein Unabhängige Sachverständige für Verpackungsentsorgung (USV) ist, will den Entwurf als praktische Hilfe für die Beteiligten verstanden wissen.

Das Konzept kehrt der bisherigen komplexen Nachweisführung im Verpackungsabfallsektor den Rücken, indem es die Vorstellung aufgibt, anhand von Mengenstromnachweisen die gezielte Verwertung von Verpackungsabfällen von der Anfallstelle bis zum Recyclat zu verfolgen. Der Entwurf baut auf eine abgestufte Nachweisführung. Dabei geht es vor allem um eine Beschränkung der Herstellerverantwortung. Ziel sei es, mit der Übergabe der gesammelten Verpackungsabfälle an zertifizierte Verwertungsanlagen die Herstellerverantwortung zu beschränken.

Das Papier beschreibt dafür einen dreistu-

figen Nachweis. Er beginnt bei der Rücknahme der Verpackungen und deren Übergabe an Vorbehandlungsanlagen. Die zweite Stufe bildet der Verwertungsweg, der qualitativ beschrieben wird. Die dritte Stufe ist der Nachweis einer Zielverwertung. Dafür werden Wiegenoten für die Vorbehandlung vorgelegt, und der weitere Verwertungsweg wird dokumentiert. Der Nachweis des letzten Verwertungsschrittes zum Recyclingprodukt könnte dann durch anlagenbezogene Zertifikate erbracht werden, die um mengenbezogene Testate ergänzt würden. Zertifiziert werden könnten die Endverwertungsanlagen von Sachverständigen.

Nach den Vorstellungen der Kanzlei soll künftig auch zwischen Dokumentation und Nachweisführung klar unterschieden werden. Der Entwurf, der auch Vorschläge und Muster für Zertifikate und Dokumente enthält, spricht sich mit Blick auf die Ermittlung so genannter Fehlwürfe auch für die Aufhebung definitorischer Abgrenzungen aus. Diese seien in der Entsorgungspraxis nicht realisierbar.

Das Modell sieht die Kanzlei als umfassend an. Es soll darüber hinaus die Möglichkeit bieten, eine übergeordnete Clearingstelle für Verwertungsmengen oder einen Zertifikatehandel einzurichten.

Laut der Kanzlei können kleinste Abfallmengen letztlich nicht einmal mit dem Begleitscheinverfahren verfolgt werden. Die bisherigen Erfahrungen müssten deshalb angesichts der anstehenden Lösungen für das ElektroG schnell aufgegriffen werden. Hinsichtlich der Vorschläge zum Monitoring bei Elektroaltgeräten bezeichnet die Umweltkanzlei den Gedanken anlagenbezogener Verwertungskennzahlen zwar als sicher richtig, eine Verknüpfung mit Materialströmen werde aber in wettbewerbsgeprägten Entsorgungsstrukturen an die gleichen Grenzen wie bei der Verpackungsver-

ordnung stoßen.

Hintergrund des Entwurfes ist der Beschluss der LAGA, die bisher erarbeiteten komplexen Vollzugsempfehlungen für Selbstentsorger und duale Systeme zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Vor allem die Anwendbarkeit des bisherigen APV-Papiers für Selbstentsorger ist in Länder- und Fachkreisen stark umstritten. Es war von der LAGA nicht verabschiedet worden, weshalb es den Ländern überlassen ist, ob sie es im Vollzug übernehmen.

Kontakt: Umweltkanzlei Dr. Rhein, Bahnhofstr. 17, D-31157 Sarstedt, Tel. 05066/90099-0, Fax 05066/90099-9. □


UMWELT KANZLEI
● CONSULTING ● EXPERTISEN ● PRÜFUNGEN
DR. HANS-BERNHARD RHEIN

*Auszug aus Euwid 3
vom 18.01.2005*